



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Frau
Andrea Lindlohr MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 29. AUG. 2013
Aktenzeichen 33 -5032.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ambulant betreute Wohngemeinschaften im WTPG-E

Sehr geehrter Frau Abgeordnete, *liebe Andrea,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. August 2013 zum Entwurf des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG-E).

Die beigelegten Ausführungen des Vorstandes und der Sprecherin der Angehörigen des Vereins Lichtblick e.V. spiegeln ein in der Öffentlichkeit teilweise vertretenes grundlegendes Fehlverständnis zu den ambulant betreuten Wohnformen des WTPG-E wieder, so dass ich gerne zu den relevanten Regelungsinhalten Stellung nehme.

Selbstverständlich steht der vom Verein Lichtblick e.V. angesprochenen Personengruppe ein Zusammenleben und -wohnen gestützt und organisiert mit Versorgungsleistungen ambulanter Dienste, Hilfen von Angehörigen und ehrenamtlich engagierten Personen in den unterschiedlichen Ausprägungen einer Wohngemeinschaft oder stationären Einrichtung ohne weiteres offen.



Die neu in den Gesetzentwurf aufgenommenen ambulant betreuten Wohngemeinschaften unter der (geteilten) Verantwortung eines Anbieters orientieren sich mit der Begrenzung auf acht Bewohner an dem gewohnten privaten Umfeld und setzen damit exakt den vom Verein Lichtblick e.V. eingeforderten überschaubaren, familiären Rahmen mit allen Möglichkeiten einer personennahen, individuellen Versorgung um. Diese Variante einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist ähnlich wie die Organisationsform der Wohngemeinschaft Lichtblick in Ostfildern nach dem Prinzip einer geteilten und gemeinsamen Verantwortung von Anbieter und Bewohnern aufgebaut und bietet gleichzeitig den Vorteil, dass die oftmals praktizierte und verwaltungsintensive Splittung der Versorgungsleistungen in eine Vielzahl von Einzelverträgen vermieden werden kann.

Das WTPG-E schafft mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft einen vereinfachten und unkomplizierten Weg für alle Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (mithin auch für Menschen unter Betreuung und einer Demenzerkrankung), der das vom Verein Lichtblick e.V. eingeforderte hohe Maß an Selbstbestimmung mit dem Vorteil einer ordnungsrechtlich abgesicherten Betreuungs- und Versorgungsqualität bietet.

Dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft grundsätzlich erst ab 9 Personen wirtschaftlich betrieben werden könnte, ist bis heute weder durch Kalkulationen oder Berechnungen belegt noch scheint der Verein Lichtblick e.V. die mit der vereinfachten Umsetzung einer nach dem WTPG-E konzipierten Wohngemeinschaft einhergehenden Synergieeffekte ausreichend zu berücksichtigen. Das betrifft sowohl die deutlich erhöhten Kosten wegen der notwendigen brandschutztechnischer Baumaßnahmen bei Wohngemeinschaften mit mehr als 8 Personen ebenso wie den höheren Personaleinsatz. Demgegenüber sind uns beispielsweise konkrete Planungen bekannt zu einer Wohngemeinschaft nach dem WTPG-E für nur sechs demenzerkrankte Bewohner oder auch Konzeptionen für eine auf 7 Personen begrenzte ambulant betreute Wohngemeinschaft. Tatsächlich werden heute schon einige Wohngemeinschaften mit 8 Bewohnern betrieben.

Mit den selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 WTPG-E wird ebenfalls das gemeinschaftliche Zusammenleben mit ambulanten Versorgungsstrukturen, jedoch außerhalb des ordnungsrechtlichen Schutzbereichs, geregelt.

Das vom Verein Lichtblick e.V. kritisierte Erfordernis für selbstorganisierte Wohngemeinschaften, wonach die Bewohner nicht unter einer umfassenden Betreuung stehen oder ihre Kommunikationsfähigkeit ausgeschlossen sein darf, ist eine Schlüsselfrage des gesamten Gesetzes. Kerngedanke des WTPG-E ist es, den Überprüfungsauftrag der Heimaufsicht entsprechend des Grades der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner bzw. ihrem jeweiligen Schutzbedarf abzustufen.

Mit der Entscheidung für eine vollständig selbstorganisierte Wohngemeinschaft wählt der Bewohner ein gemeinschaftliches Leben und Wohnen ohne Versorgungsgarantien für den Bedarfsfall und er verzichtet gleichzeitig auf verbindliche Mindeststandards und ordnungsrechtlichen Schutz. Unter diesen Gegebenheiten setzt der Wunsch nach gemeinschaftlichem Wohnen unter vollständiger eigener Organisation für uns voraus, dass ein Mindestmaß an Selbstbestimmung der Bewohner im Zeitpunkt der Aufnahme in die Wohngemeinschaft objektivierbar ausgeübt und die Urheberschaft der Entscheidung erkennbar werden muss. Dieses Kriterium kann durchaus – wie auch der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 17. Mai 2013 zu entnehmen ist – von Bewohnern noch im Anfangsstadium einer Demenz- und Alzheimererkrankungen oder früher erfüllt werden. Bei einer späteren Änderung der gesundheitlichen Lage belässt der Gesetzentwurf die Entscheidung der Bewohner, in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft leben zu wollen, ausdrücklich unangestastet.

Würde man auf eine solche Anforderung im WTPG-E verzichten, dann öffnete man ein Einfallstor für sehr problematische Entwicklungen. Welche negativen Formen eine fehlende Überwachung in diesem Bereich annehmen kann, zeigt das Beispiel Berlin.

Für alle individuellen Gestaltungen der Wohn- und Lebenssituationen von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen gilt, dass der Gesetzentwurf Rechtsfolgen für die unterschiedlichen Arten des unterstützenden Wohnens und Lebens in Gemeinschaft nach dem jeweiligen Schutzbedarf der Bewohner ordnet und sie in Abstufungen dem ordnungsrechtlichen Schutzbereich unterstellt oder sie auch aus diesem entlässt.

Die umfassend selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 WTPG-E sind nach den Abgrenzungskriterien des WTPG-E in einer den gewohnten und vertrauten häuslichen Lebensverhältnissen vergleichbaren Situation, so dass nach dem grundlegenden Ordnungsprinzip des WTPG-E gerade kein ordnungsrechtlicher

Schutzauftrag besteht. Denn Selbstbestimmung des Einzelnen bedeutet in der Umsetzung auch, dass die Bewohner oder ihre Vertreter insbesondere die Qualitätssicherung der von ihnen bestimmten und organisierten Lebensbereiche als eigene Aufgabe übernehmen.

Die vom Verein Lichtblick e.V. bereits bei anderer Gelegenheit für selbstorganisierte und selbstbestimmte Wohngemeinschaften vorgeschlagene Anzeigepflicht verbunden mit einer Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörden verkennt den originären Auftrag des Ordnungsrechts, der in der präventiven und akuten Gefahrenabwehr und weniger in einer isolierten Begleitung zu Fragen der Unternehmensplanung begründet liegt.

Gegen den vom Verein Lichtblick e.V. aufgezeigten „Lösungsansatz“ spricht zudem, dass weder die bloße Anzeige noch unverbindliche Beratungsleistungen irgendeinen Bewohnerschutz gewährleisten. Der Heimaufsicht fehlt in dieser Konstellation jedes Instrumentarium, um auf eine Beseitigung von Mängeln hinzuwirken oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem WTPG-E besteht sowohl für neu gegründete nach § 14 Absatz 1 WTPG-E als auch für bereits bestehende nach § 30 WTPG-E ohnehin bereits eine Anzeige- und eine eigenständige Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörden nach § 7 Absatz 2 WTPG-E mit dem Ziel einer vorverlagerten „Konfliktlösung“.

Selbstverständlich ist für mich, dass die „Privilegierung“ der selbstorganisierten Wohngemeinschaft im Hinblick auf jeglichen Verzicht von standardsetzenden Vorgaben und staatlichem Schutz für die Bewohner dann entfällt, wenn die sie begründenden „privilegierenden“ Umstände entfallen und damit eben gar keine selbstorganisierte Wohngemeinschaft mehr vorliegt.

Dass die Umsetzung kleiner, familiärer ambulant betreuter Wohnstrukturen nach dem System des WTPG-E auch der gelebten Realität und der Interessenlage zukünftiger Bewohner entspricht, wird doch von der eigenen Angebotsstruktur des Vereins Lichtblick e.V. zu Wohngemeinschaften mit neun Bewohnerplätzen dem Grunde nach bestätigt.

Lebensqualität setzt Selbstbestimmung und Unterstützung der eigenen Autonomie voraus, was meines Erachtens mit den jeweiligen Gestaltungskriterien zu den ambulant versorgten Wohngemeinschaften sowohl innerhalb als auch außerhalb des ordnungsrechtlichen Schutzbereichs des WTPG-E verantwortungsvoll umgesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Altpeter MdL